

## Häufig gestellte Fragen und Antwort in Bezug auf Reiserückkehrer

### **Worauf müssen Reiserückkehrer achten?**

Um die Ausbreitung der Corona-Pandemie weiter einzudämmen, müssen sich Personen, die aus einem Risikogebiet nach Baden-Württemberg einreisen, bei der zuständigen Ortspolizeibehörde ihres Aufenthaltsortes melden und sich in eine 14-tägige Quarantäne begeben. Dies hat das baden-württembergische Gesundheitsministerium in der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne erlassen, die die Einreisebestimmung von Personen aus dem Ausland regelt. Die dazugehörige aktuelle Verordnung ist in dieser Ausgabe abgedruckt.

### **Wer ist von der Quarantäneregelung betroffen?**

Die Pflicht, sich in der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen geeigneten Unterkunft abzusondern, betrifft Einreisende aus einem Risikogebiet. Solche Gebiete sind Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik, für die ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet nimmt das Ministerium für Soziales und Integration vor. Berücksichtigt werden dabei veröffentlichte Informationen des Robert Koch-Instituts. Die Liste der Risikogebiete wird laufend aktualisiert und auf der Webseite des Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht. Einreisende sollten sich daher vor einem Grenzübertritt informieren. Bei Einreise aus einem solchen Risikogebiet hat man sich grundsätzlich in häusliche Quarantäne zu begeben, sofern keine Ausnahmen greifen, die in § 2 CoronaVO EQ geregelt sind.

### **Kann man sich auch kostenlos freiwillig testen lassen, wenn man nicht aus Risikogebieten kommt?**

Ja, eine freiwillige Testung ist für alle Reiserückkehrenden möglich. Für Rückkehrende aus Risikogebieten ist sie jedoch verpflichtend.

### **Wie und wann erhalten die Reiserückkehrenden das Testergebnis?**

Die Testergebnisse sollen so schnell als möglich an die Getesteten bzw. den Einsender übermittelt werden.

### **Falls das Testergebnis nicht gleich vorliegt, muss man sich dann für die Zeit bis zum Testergebnis in Quarantäne begeben und sich bei der Behörde melden?**

Ja, wenn man aus einem Risikogebiet einreist, muss man sich in Quarantäne begeben, bis das negative Testergebnis vorliegt.

### **Ist bei einem negativen Ergebnis die Quarantäne aufgehoben? Muss man das der Behörde melden?**

Unabhängig von der Testung bin ich als Einreisender aus einem Risikogebiet verpflichtet, mich unverzüglich bei der für mich zuständigen Behörde (d.h. die für meinen Wohnort/Aufenthaltort zuständige Ortspolizeibehörde) zu melden. Diese Verpflichtung kann auch durch die Abgabe einer sogenannten "Aussteigekarte" erfüllt werden; diese kann z.B. bereits bei der Ankunft am Flughafen abgegeben werden. Mindestens bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses muss man zwingend in

Quarantäne verbleiben, die letztendliche Aufhebung der Quarantäne wird durch die Ortspolizeibehörde entschieden.

### **Was ist eine "Aussteigerkarte" und woher bekomme ich diese?**

Wenn Sie auf dem Land-, See- und Luftweg aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direkte Weg in Ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben sowie sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten (Quarantäne). Sie sind ferner verpflichtet, Ihre Aufenthaltsadresse im Bundesgebiet gegenüber, der für Sie zuständigen Gesundheitsbehörde mitzuteilen. Dazu ist eine Aussteigerkarte zu nutzen, die Ihnen von Ihrem Beförderer (Bus, Schiff, Bahn oder Flugzeug) ausgegeben wird. Das zuständige Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der Quarantäneverpflichtung.

### **Wo genau kann ich mich testen lassen, wenn ich mit dem Auto, dem Bus, dem Schiff oder der Bahn einreise?**

Entweder in den Corona-Abstrichzentren bzw. Schwerpunktpraxen oder direkt beim Hausarzt. Hier muss vorab telefonisch ein Termin vereinbart werden. Eine Terminvermittlung ist über die bundesweit geltende Rufnummer 116 117 (Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigungen) möglich. Für den Bahnverkehr ist im ersten Schritt eine Teststation am Stuttgarter Hauptbahnhof, und im Straßenverkehr ein Testzentrum an der A5, Raststätte Neuenburg-Ost, angedacht. Weitere Teststationen können zeitnah aufgebaut werden.

### **Ich habe schon vor der Rückreise ein negatives Testergebnis erhalten. Muss ich dann noch in Quarantäne?**

Nach der Verordnung Einreise-Quarantäne sind Personen dann nicht von der Quarantäne erfasst, wenn sie über ein entsprechendes ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen. Dieses muss bestätigen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Das Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden ist. Das Testergebnis darf bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht älter als 48 Stunden sein. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss den Anforderungen des § 126b BGB (Schriftform) genügen und ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

### **Was passiert, wenn man sich nicht testen lässt?**

Wer entgegen dieser Verpflichtung eine entsprechende Untersuchung vorsätzlich oder fahrlässig nicht duldet, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

### **Wird jeder Einreisende getestet oder nur solche aus Risikogebieten?**

Verpflichtend werden nur Einreisende aus Risikogebieten getestet. Alle anderen Reiserückkehrenden können sich innerhalb von 72 Stunden nach Einreise ebenfalls kostenlos testen lassen.

### **Darf ich mich auch kostenlos testen lassen, wenn ich aus einem Risikogebiet schon daheim angekommen bin? Darf ich das Haus verlassen?**

Nur zur Testung darf ich das Haus verlassen. Mindestens bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses muss man zwingend in Quarantäne verbleiben, die letztendliche Aufhebung der Quarantäne wird durch die Ortspolizeibehörde entschieden.

### **Muss/kann ich danach noch einmal getestet werden?**

Ein negatives Testergebnis kann immer nur eine Momentaufnahme darstellen. Deshalb ist 5 bis 7 Tage nach dem Test eine Wiederholungstestung sinnvoll. Angeordnet werden kann ein Wiederholungstest im Einzelfall vom Gesundheitsamt. Eine verpflichtende zweite Testung für Reiserückkehrer ist derzeit nicht vorgesehen. Vielmehr sind Reisende aus Risikogebieten besonders darauf hinzuweisen, dass diese bis 14 Tage nach Rückkehr (und auch trotz negativer erster Testung) unverzüglich einen Arzt aufsuchen sollen, wenn Symptome auftreten, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen können. Außerdem muss das Gesundheitsamt informiert werden.

### **Was passiert nach einem positiven Test?**

Nach einem positiven Test wird mir das Gesundheitsamt das weitere Vorgehen erläutern. In der Regel muss man sich für mindestens 10 Tage zu Hause in Quarantäne begeben.

Quelle: [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de)